

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4280/J-NR/2015 betreffend „Grazer Islam-Lehrer darf wieder unterrichten“, die die Abg. Ing. Waltraud Dietrich, Kolleginnen und Kollegen am 19. März 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen hatte von der medialen Berichterstattung Kenntnis. In Anlassfällen wird die Verantwortung vor Ort durch die Schule, die regional tätigen Landesschulräte und Dienstbehörden bzw. Personalstellen wahrgenommen.

Zu Frage 3:

Nach Befassung und Auskunft des Landesschulrates für Steiermark ist die angesprochene Religionslehrkraft an einer Neuen Mittelschule in Graz tätig. Im Übrigen wird um Verständnis ersucht, dass vor dem Hintergrund der Einstellung des Verfahrens gegen die in Rede stehende Religionslehrkraft durch die Staatsanwaltschaft, weiters der – nach Auskunft des Landesschulrates – Beruhigung der Situation an der Schule und im Interesse der Schülerinnen und Schüler als auch der Schulpartner aus datenschutzrechtlichen Gründen keine weiteren Detailauskünfte erteilt werden können, da ein Rückschluss auf einzelne Personen nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu Frage 4:

Bemerkt wird, dass dem Bund in Bezug auf Religionslehrkräfte in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft oder Einrichtung als dem Bund nicht die dienstrechteliche Vollziehung obliegt. Nach Befassung und Auskunft des Landesschulrates für Steiermark wurden die erhobenen Vorwürfe unter anderem von der Staatsanwaltschaft Graz ausführlich untersucht und das Verfahren in Übereinstimmung mit der medialen Berichterstattung ua. mangels öffentlicher Äußerung und aufgrund widersprüchlicher Aussagen der Zeugen eingestellt.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

Zu Frage 5:

Im Hinblick auf die Strafprozessordnung besteht eine Verpflichtung zur Meldung von im dienstlichen Zusammenhang bekannt werdenden möglichen Straftatbeständen. Nach Auskunft des Landesschulrates für Steiermark erfolgt in derartigen Fällen eine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, es wird das Landesamt für Verfassungsschutz eingeschaltet und werden im Sinne einer verantwortlichen Schulaufsichtsführung als auch Personalführung die entsprechenden Maßnahmen getroffen, wie etwa seitens der zuständigen Dienstbehörde eine Suspendierung ausgesprochen oder auf eine Dienstleistung verzichtet.

Zu Frage 6:

Nach Auskunft des Landesschulrates für Steiermark ist diese Frage zu bejahen. Nachdem das vorgeworfene Verhalten nicht feststellbar war, wurde das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.

Zu Frage 7:

Im Rahmen der Lehrfächerverteilung nach § 9 Schulunterrichtsgesetz steht den Eltern kein Mitspracherecht zu.

Zu Frage 8:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Erklärung über Befähigung und Ermächtigung zum Religionsunterricht ausschließlich der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft zukommt. Weiters werden nach Maßgabe des Religionsunterrichtsgesetzes Religionslehrkräfte an öffentlichen Schulen entweder von der Gebietskörperschaft, die die Diensthoheit über die Lehrpersonen der entsprechenden Schule ausübt, angestellt oder von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt.

Nach Auskunft des Landesschulrates für Steiermark wird im Regelfall auf Wünsche von Schulleitungen soweit als möglich Rücksicht genommen. Im gegenständlichen Fall war es der ausdrückliche Wunsch der Schulleitung und des Kollegiums, dass die Religionslehrkraft wieder an der Schule unterrichten kann. Die Lehrkraft wurde vom Lehrkörper und der Schulleitung als kooperativer, engagierter und kompetenter Kollege beschrieben.

Zu Frage 9:

Nach Auskunft des Landesschulrates für Steiermark hat die Schulleitung – bevor die Religionslehrkraft ihren Unterricht wieder aufgenommen hat – mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern Gespräche geführt.

Wien, 19. Mai 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMBF-10.000/0112-III/4/2015

Signaturwert	7cXUeNOo+Js97dwVGwSCLP9AgdrHi17rMIMXVpxlH7ckq3vgzdCfJedLgv6lq3w4oPfKho8z4bkyPaAhRXo3aGPhM/SgAuszpJvOVLGxrP6ufelRzQgLHWlj3Zdo7skdZw9YxYtf4si9oV0zQznFY+iA0djTOM7eNca1fSrG0LGoM8x4zr2cTUXYXkZTBmly4f7kooolxi4aso7CR9paG+8fq3eQ5FLINWGGEwu74+pK2OY3O73XzU5maxBR3vREnOF5b/ZrgU0xSA4Ks5L/ldu12fqysP/k1q2RjyNe7MdwSF19MOJbq3UXa3OOVGJPreSijyW0ISOnY5GajBg==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-05-19T15:34:25+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	